

Bundesrat

Drucksache 647/91

31.10.91

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 30. Oktober 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß) - Drucksachen 12/1387, 12/1392 - den

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Drucksachen 12/1154, 12/1363 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.11.91

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 539/91

Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) In Nummer 12 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ und die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Leistungen bei Beschäftigung im Ausland“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Kostenübernahme bei Behandlung im Ausland“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

8. In § 31 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Arzneimittel und Verbandmittel, für die ein Festbetrag nach § 35 nicht festgesetzt ist,

1. bis 30. September 1992 eine Zuzahlung von drei Deutschen Mark je Mittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,

2. vom 1. Oktober 1992 an eine Zuzahlung von 15 vom Hundert, mindestens eine Deutsche Mark und höchstens 10 Deutsche Mark je Mittel,

an die abgebende Stelle zu leisten. Pfennigbeträge sind auf den nächstniedrigeren durch zehn teilbaren Betrag abzurunden.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt und werden die Worte „dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

10. In § 35 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

11. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

12. Nach § 43 wird eingefügt:

„§ 43a

Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen

Versicherte Kinder haben Anspruch auf nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“

14. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

16. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von 10 Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation bei einem Leistungsträger mit Sitz im Inland oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland zu stellen haben.“

17. In § 53 Abs. 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ und die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Familie und Senioren“ ersetzt.

18. § 54 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte erhalten häusliche Pflegehilfe, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit

1. mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums oder mindestens 180 Kalendermonate und

2. in den letzten sechzig Kalendermonaten vor Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit mindestens sechsdreißig Kalendermonate

Mitglied oder nach § 10 versichert waren.“

19. In § 60 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.

20. In § 62 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2a) Die Krankenkasse hat den vom Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz zu übernehmen, soweit er das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach § 61 und der zur vollständigen Befreiung nach § 61 maßgebenden Einnahmegränze übersteigt. Der vom Versicherten zu tragende Teil erhöht sich im Falle des § 30 Abs. 5 Satz 2 um zehn vom Hundert der berechnungsfähigen Kosten. Der vom Versicherten nach den Sätzen 1 und 2 zu tragende Teil darf den vom Versicherten nach § 30 Abs. 1 zu tragenden Teil nicht überschreiten.“

21. In § 89 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

22. In § 90 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

23. In § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
24. In § 93 Satz 2 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
25. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ und die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesministers für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
26. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 14 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
27. In § 109 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
28. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
29. In § 128 Satz 5 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
30. In § 129 Abs. 7 und Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
31. In § 134 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
32. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Bundesminister für Wirtschaft sind“ ersetzt durch „Der Bundesminister für Wirtschaft ist“.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
33. In § 142 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
34. In § 145 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
35. In § 168 Abs. 4 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
36. In § 200 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
37. § 213 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
38. In § 214 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ und die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesministers für Gesundheit“ ersetzt.
39. § 244 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Frauen und Jugend“ ersetzt.
40. In § 245 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
41. In § 247 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

647/97

42. In § 264 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

43. In § 273 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

44. In § 274 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

45. In § 275 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ jeweils durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

46. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach § 31 ist bis zum 30. Juni 1991 keine Zuzahlung zu leisten. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. September 1992 beträgt die Zuzahlung 1,50 Deutsche Mark je Mittel.“

b) Dem Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Anwendung des § 61 im Beitrittsgebiet ist für die Zuzahlung zu Arznei- und Verbandmitteln (§ 31 Abs. 3) ab 1. Oktober 1992 die monatliche Bezugsgröße zugrunde zu legen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet gilt.“

47. In § 311 Abs. 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc werden die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesministers für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 569a Nr. 4 Halbsatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... des ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 105b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von 10, bei alleinerziehenden Arbeitslosen bis zur Dauer von 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 wird das Arbeitslosengeld für nicht mehr als 25, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:

„10. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen.“

Artikel 6

Änderung der Zulassungsverordnung für Kassenärzte

Die Zulassung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

2. In § 16a werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

3. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte

Die Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 16a werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 14 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Berechnung der Vorversicherungszeit von 180 Kalendermonaten sind auch Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung vor dem 1. Oktober 1972 zu berücksichtigen.“
4. In § 16a werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.
5. In § 28 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ und die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Frauen und Jugend“ ersetzt.
6. In § 53 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung – KVLG 1972

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. August 1972, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG)

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 23. Dezember 1985, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 28 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang;

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 20 gilt nur für Behandlungsfälle, bei denen der Heil- und Kostenplan nach dem 31. Dezember 1991 erstellt wird.

31.10.91

G

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 30. Oktober 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Drucksachen 12/1154, 12/1363, 12/1387, 12/1392 - den nachfolgenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/1393 - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31.12.1991 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorzulegen, der sicherstellt, daß für ein Kind, das vor Vollendung des ersten Lebensjahres stirbt, das Erziehungsgeld für die beiden Monate nach dem Tod weiter gezahlt wird.